

**URHEBERRECHT** | Standard schweizweit für alle Fotograf\*innen

Die Urheberrechte für die von dem/der Fotograf\*in angefertigten Bilder inklusive Daten bleiben dem/der Fotograf\*in vorbehalten. Der/die Auftraggeber\*in anerkennt, dass es sich bei dem vom dem/der Fotograf\*in gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt. Mit Ausnahme des Exklusiven Nutzungsrechtes steht es dem/der Fotograf\*in frei, die Bilder sowohl zu eigenen Werbezwecken zu nutzen und an Dritte zu lizenzieren. Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des/der Fotograf\*in. Der/die Auftraggeber\*in hat kein Retentionsrecht.

**NUTZUNGSRECHT** | 1. Oktober 2019

Empfehlung für einheitliches Leistungsmodell

Definitionen: Abgabe = Fotograf\*in gibt an Auftraggeber\*in  
 Weitergabe = Abgabe an Dritte

**R Rechte des/der Fotograf\*in**

- R1 Der/die Fotograf\*in ist bei jeder Publikation namentlich zu erwähnen
- R2 Der/die Fotograf\*in darf Bildmaterial zu eigenen Zwecken nutzen
- R3 Der/die Fotograf\*in darf zeitlich unbegrenzt Bilder an Dritte lizenzieren

**EINFACHES NUTZUNGSRECHT** Auftraggeber\*in

Auftragshonorar = 100 % für eine (1) Nutzungspartei  
 + ca. 20 % Zuschlag für jede weitere Nutzungspartei

Änderungen am Bildmaterial nur nach Einwilligung durch Fotograf\*in  
 Weitergabe an Dritte erfolgt nur durch Fotograf\*in

**S Eigennutzung durch Auftraggeber\*in**

- S1 Eigene Nutzung allgemein  
 Selbstbewirtschaftete Plattformen und selbstfinanzierte Erzeugnisse:  
 Druckerzeugnisse, Firmen-Homepage, ext. Hoster (swiss-architects u.ä.)  
 z.B. Homepage, Ausstellungen, Monografien, Vorträge, Schulungen,  
 Plakate, Flyer, Newsletter, Broschüren
- S2 Keine Weitergabe an Dritte
- S3 Keine Pressemappe  
 Als Follow-up: + 6 % Zuschlag pro Bild (Auftragshonorar), DIN A5+ 300dpi,  
 kostenlose Nutzung durch Tagespresse innert 3–6 Monate nach Abgabe

**EINFACHES NUTZUNGSRECHT PLUS** Auftraggeber\*in

ca. 120 % des Auftragshonorars für eine (1) Nutzungspartei  
 + ca. 20 % Zuschlag für jede weitere Nutzungspartei

Änderungen am Bildmaterial nur nach Einwilligung durch Fotograf\*in  
 Weitergabe an Dritte erfolgt nur durch Fotograf\*in

**M Eigennutzung durch Auftraggeber\*in mit Media-Bedürfnis**

- M1 Eigene Nutzung zusätzlich auf Social-Media-Plattformen  
 Nur in vereinbarter maximaler Auflösung (max. 2 MioPx)  
 z.B. LinkedIn, Xing, Architekturplattformen, Instagram, Flickr, facebook u.a.
- M2 Abgabe und Nutzung durch Wettbewerbsauslober\*innen und/oder  
 Aussteller\*innen zeitlich begrenzt auf 6 Monate ab Weitergabe  
 honorarfreie Publikation nur im engen Zusammenhang mit dem Bericht über  
 den Wettbewerb (z.B. Prix Lignum, arc-award, best architects, S AM u.a.)
- M3 Pressemappe: Zeitlich begrenzte Weitergabe an Tagespresse  
 max. 4 Bilder, DIN A5+ 300dpi, honorarfreier Abdruck durch Tagespresse  
 innert 3–6 Monate nach Weitergabe in Zus.hang mit Presseveranstaltung

**ERWEITERTES NUTZUNGSRECHT** Auftraggeber\*in

ca. 200 % des Auftragshonorars  
 beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen

Änderungen am Bildmaterial nur nach Einwilligung durch Fotograf\*in

**L Weitergabe durch Auftraggeber\*in an Dritte mit kommerzieller Intention**

keine Lizenzierung an Dritte durch Auftraggeber\*in; kostenfrei für Dritte

- L1 Zeitlich unbegrenzte Weitergabe an Privatfirmen  
 z.B. Fachplaner\*innen, Unternehmer\*in
- L2 Zeitlich unbegrenzte Weitergabe an Behörden und Fachstellen
- L3 Zeitlich unbegrenzte Weitergabe an Fachzeitschriften  
 z.B. Verlage, Zeitschriften, Magazine, Plakate, Bücher, Galerien

**EXKLUSIVES NUTZUNGSRECHT** Auftraggeber\*in

ca. 350 % des Auftragshonorars  
 beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen

**X Jegliche Nutzungsrechte fallen an Auftraggeber\*in**

- X1 Aufhebung R1: namentliche Erwähnung Fotograf\*in ist FAKULTATIV
- X2 Aufhebung R2: KEINE Nutzung des Bildmaterials durch Fotograf\*in
- X3 Aufhebung R3: KEINE Weitergabe an Dritte durch Fotograf\*in